



SÄCHSISCHES STAATSBAD  
**BAD ELSTER**  
KULTUR- UND FESTSPIELSTADT



# ELSTERANER NACHRICHTEN

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Elster und der Ortschaften Mühlhausen und Sohl

Jahrgang 2019

Montag, den 18. November

Sonderausgabe • Nummer 2

## Neufassung der Tourismusabgabe für Bad Elster

In der Sitzung am 20.03.2019 beschloss der Stadtrat die Überarbeitung der Fremdenverkehrsabgabensatzung, die am 01.05.2011 eingeführt wurde. Ziel dieser Satzung war die Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen.

Aufgrund der Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.10.2016 wurde die Stadt Bad Elster verpflichtet, die bestehende Satzung zu überarbeiten und eine Tourismusabgabensatzung zu erlassen, die ab dem Jahr 2019 in Kraft treten muss. Die neue Tourismusabgabensatzung darf, im Gegensatz zur bisherigen Satzung, nunmehr von allen Gemeinden angewandt werden, die aufgrund von Tourismus einen besonderen finanziellen Aufwand vorweisen.

Alle 306 Abgabepflichtigen der Stadt Bad Elster wurden im Mai 2019 schriftlich über die bevorstehende Überarbeitung der Satzung informiert. Aufgrund vieler Rückfragen der betroffenen Gewerbetreibenden, führte die Verwaltung im Juni eine Informationsveranstaltung in der Aula unserer Grundschule durch. Ziel der Veranstaltung war die aktive Beteiligung der Betroffenen in Form einer umfassenden Aufklärung – etwa ein Drittel der Gewerbetreibenden nutzten dieses Angebot.

Am 26.06.2019 beschloss der Stadtrat rückwirkend zum 01.01.2019 die Aufhebung der bisherigen Fremdenverkehrsabgabensatzung. In einer nachfolgenden Sitzung am 11.09.2019 wurde durch den Stadtrat das erarbeitete Berechnungsmodell als Grundlage der Kalkulation bestätigt. Anschließend wurde allen Abgabepflichtigen der Entwurf der Kalkulation sowie die sich daraus ergebende jährliche Abgabehöhe für den für ihn zutreffenden Unternehmensbereich zu-

gesandt. Hierzu erfolgten elf mündliche bzw. schriftliche Rückmeldungen, die sich überwiegend auf Nachfragen bzw. detaillierteren Erläuterungen bezogen. Zudem fanden Gespräche mit den Verwaltungsleitern der Rehakliniken in Bad Elster statt.

Im Ergebnis wurde nunmehr eine Satzung erarbeitet, welcher ein Umsatzstufenmodell je Kategorie zugrunde liegt. Die Umsatzstufe wird mit dem Gewinnsatz und dem Vorteilssatz der jeweiligen Kategorie und dem städtischen Hebesatz multipliziert.

Mit der bisherigen Fremdenverkehrsabgabe wurden jährliche Einnahmen in Höhe von ca. 240.000 € erzielt. Auf Grundlage der aktuellen Kalkulation gehen wir davon aus, dass durch die neue Tourismusabgabe zukünftig ca. 223.000 € dem städtischen Haushalt zur Finanzierung der touristischen Aufgaben zufließen.

In einer Sondersitzung des Stadtrates am 06.11.2019 wurde die neue Tourismusabgabensatzung der Stadt Bad Elster einstimmig durch den Stadtrat beschlossen.

In den nächsten Tagen werden alle Abgabepflichtigen einen Erhebungsbogen erhalten. Auf dieser Grundlage werden noch im Dezember 2019 entsprechende Abgabebescheide erlassen.

Wir freuen uns, dass nach langen und intensiven Diskussionen eine konstruktive Lösung für die Stadt Bad Elster zur zukünftigen Finanzierung des Tourismus gefunden werden konnte.

Olaf Schlott  
Bürgermeister

### SATZUNG

#### über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Elster (Tourismusabgabensatzung – TAS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch

Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat am 6. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung einer Tourismusabgabe

(1) Die Stadt Bad Elster erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
  2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen,
  3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Gästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote sowie
  4. für die Tourismuswerbung
- entstehen, eine Tourismusabgabe. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden. Zu den Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch solche, die zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellt, genutzt oder durchgeführt werden.
- (2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Zwecke zweckgebunden.
  - (3) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet von Bad Elster mit den Ortsteilen Sohl und Mühlhausen. Das Erhebungsgebiet ist in zwei Erhebungszonen eingeteilt. Die Erhebungszone Bad Elster umfasst das Gebiet der Stadt Bad Elster, ausgenommen die in Satz 4 aufgeführten Ortsteile. Die Erhebungszone Ortsteile umfasst das Gebiet der Ortsteile Sohl und Mühlhausen.
  - (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

## § 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbstständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Tourismus geboten bekommen. Für nicht am Ort ansässige Personen oder Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:
  - a) Inhaber von **Apotheken**;
  - b) niedergelassene **Ärzte und Zahnärzte**;
  - c) Inhaber von **Busunternehmen** im öffentlichen Personennahverkehr;
  - d) **Dentallabore und sonstige Laborbetriebe**;
  - e) Inhaber von **Dienstleistungsunternehmen** (wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Versicherungsmakler, Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen, Brief- und Paketdienstleister und sonstige Dienstleistungsunternehmen);
  - f) Inhaber von **Einkaufsmärkten**;
  - g) **Geld- und Kreditinstitute** sowie Inhaber von Automatenbanken;
  - h) Inhaber von **Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben** (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Polsterer, Fußbodenleger, Fliesenleger, Maler, Glaser, Autolackierereien, Autowerkstätten, Elektriker, Radio- und Fernsehmechaniker, Optiker, Zimmerer, Transportunternehmen, Bäckereien, Fleischereien, Reinigungsunternehmen und andere Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe);
  - i) Inhaber von **Hotels**;
  - j) Anbieter von **Kutschfahrten**;
  - k) Inhaber von **Ladengeschäften** (wie Lebensmittelgeschäfte, Getränkehandlungen, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte);

- l) **Netzbetreiber** (wie Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Kabelnetzen, Stromnetzen, Breitbandnetzen, Gasnetzen, Fernwärmenetzen und andere Netzbetreiber);
  - m) Inhaber von **Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Ferienhäusern, Camping- und Zeltplätzen sowie sonstigen Beherbergungsbetrieben**;
  - n) Inhaber von **Rehakliniken**;
  - o) Inhaber von **Reisebüros**;
  - p) Inhaber von **Reiseunternehmen**;
  - q) Inhaber von **Sonnenstudios, Saunabetrieben und Salzgrotten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Friseure, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Physikalische Therapeuten, Masseur, Heilpraktiker** und sonstige Therapeuten;
  - r) Inhaber von **Speise- und Schankwirtschaften** (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Cafés und andere Speise- und Schankwirtschaften);
  - s) Inhaber von **Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie Fahrradverleih**;
  - t) Inhaber von **Tourismusbetrieben** zum Betrieb von Hallenbädern, Thermen sowie sonstigen Gesundheitsanwendungen;
  - u) Inhaber von Unternehmen des **Veranstaltungsmanagements**;
  - v) **Vermieter und Verpächter** von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, -gebäuden und -wohnungen.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften für den gemeinsamen Abgabegenstand als Gesamtschuldner.

## § 3 Abgabefreiheit

- (1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

## § 4 Maßstab der Abgabe, Abgabenermittlung

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag pro Jahr ausgedrückt, der in der Anlage zu dieser Satzung - als Bestandteil dieser Satzung - bestimmt ist.
- (2) Die Abgabe errechnet sich, indem der Umsatz mit
  - dem Gewinnsatz,
  - dem Vorteilssatz und
  - dem Hebesatz
multipliziert werden.
- (3) Der Umsatz bezeichnet die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des Abgabepflichtigen. Bemessungsgrundlage für die Abgabe stellt der Umsatz des Vorjahres dar. Für die in § 2 Abs. 2 a bis v angegebenen Personen- und Unternehmensgruppen werden für die Berechnung der Abgabe gemäß Abs. 2 jeweils Umsatzstufen gebildet, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Ist der Umsatz des Abgabepflichtigen keiner Umsatzstufe der Personen- bzw. Unternehmensgruppe zuordenbar, erfolgt die Zuordnung zur höchsten Umsatzstufe.
- (4) Der Gewinnsatz bezeichnet die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Vorteilsgruppe. Er wird durch Schätzung für einzelne Gruppen von Abgabenschuldern (sogenannte „Vorteilsgruppen“) ermittelt. Die Gewinnsätze sind Bestandteil der

Satzung und in der Anlage zu dieser Satzung für jede Vorteilsgruppe aufgeführt.

- (5) Der Vorteilssatz bestimmt den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Gewinns der Abgabenschuldner. Er wird durch Schätzung für die jeweilige Vorteilsgruppe ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung. Die Vorteilssätze sind Bestandteil der Satzung und in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Der Hebesatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt **3 von Hundert** und ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (7) Für die Abgabepflichtigen in der Erhebungszone Ortsteile gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 wird die Abgabehöhe um 50 % ermäßigt.
- (8) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige, selbstständige Tätigkeiten aus, so ist die Tourismusabgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

#### § 5 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, in der eine abgabepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, beginnt die Abgabepflicht, abweichend von Absatz 1, zum 1. des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit gemäß Absatz 2 und 3 nicht im gesamten Kalenderjahr ausgeübt, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 4 i.V.m. der Anlage zur TAS erhoben.

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres erst nach dem 01.08. aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Tourismusabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Tourismusabgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

#### § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Mit Erstattung einer Anzeige nach §§ 14 Absatz 1, 55 c GewO gilt diese Anzeigepflicht als erfüllt.
- (2) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen. Die Erklärung umfasst hierbei folgende Mindestinhalte, die durch die Abgabepflichtigen mitzuteilen sind:

- Unternehmensbezeichnung, bei Einzelunternehmern den Namen, Vornamen, und das Geburtsdatum;
  - Art des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, für die eine Abgabepflicht entsprechend dieser Satzung besteht;
  - Anschrift;
  - Angabe des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens sowie dessen Anschrift;
  - umsatzsteuerbereinigte Gesamteinnahmen des Vorjahres, in Form der Einordnung in die entsprechende Umsatzstufe, getrennt nach den verschiedenartigen, selbstständigen Tätigkeiten für die eine Abgabepflicht besteht.
- (3) Werden unrichtige oder unvollständige oder keine Angaben gemacht, kann die Stadt an Ort und Stelle ermitteln, einen Nachweis für die abgegebene Erklärung vom Abgabepflichtigen verlangen oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 9 Übergangsregelung

Für das Kalenderjahr 2019 entsteht die Abgabepflicht entgegen der Regelung des § 6 Abs. 2 zum 01.12.2019.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Elster, den 07.11.2019



Olaf Schlott  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs-GemO wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage

### zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Elster (Tourismusabgabesatzung – TAS)

Die Abgabe wird gemäß § 4 TAS wie folgt ermittelt und beträgt:

#### a) in den Fällen des § 2 Abs. 2 a) Inhaber von Apotheken

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 1.000.000 €	x 8%	x 10%	x 3%	= 240,00 €	x 50%	= 120,00 €
2	bis 1.500.000 €	x 8%	x 10%	x 3%	= 360,00 €	x 50%	= 180,00 €
3	bis 2.000.000 €	x 8%	x 10%	x 3%	= 480,00 €	x 50%	= 240,00 €
4	bis 2.500.000 €	x 8%	x 10%	x 3%	= 600,00 €	x 50%	= 300,00 €
5	bis 3.000.000 €	x 8%	x 10%	x 3%	= 720,00 €	x 50%	= 360,00 €

#### b) in den Fällen des § 2 Abs. 2 b) Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 100.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 60,00 €	x 50%	= 30,00 €
2	bis 200.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 120,00 €	x 50%	= 60,00 €
3	bis 300.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 180,00 €	x 50%	= 90,00 €
4	bis 400.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 240,00 €	x 50%	= 120,00 €
5	bis 500.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 300,00 €	x 50%	= 150,00 €

#### c) in den Fällen des § 2 Abs. 2 c) Inhaber von Busunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 50.000 €	x 10%	x 25%	x 3%	= 37,50 €	x 50%	= 18,75 €
2	bis 75.000 €	x 10%	x 25%	x 3%	= 56,25 €	x 50%	= 28,13 €
3	bis 100.000 €	x 10%	x 25%	x 3%	= 75,00 €	x 50%	= 37,50 €
4	bis 150.000 €	x 10%	x 25%	x 3%	= 112,50 €	x 50%	= 56,25 €
5	bis 200.000 €	x 10%	x 25%	x 3%	= 150,00 €	x 50%	= 75,00 €
6	bis 250.000 €	x 10%	x 25%	x 3%	= 187,50 €	x 50%	= 93,75 €

#### d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 d) Dentallabore und sonstige Laborbetriebe

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 100.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 60,00 €	x 50%	= 30,00 €
2	bis 150.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 90,00 €	x 50%	= 45,00 €
3	bis 200.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 120,00 €	x 50%	= 60,00 €
4	bis 250.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 150,00 €	x 50%	= 75,00 €
5	bis 300.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 180,00 €	x 50%	= 90,00 €
6	bis 350.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 210,00 €	x 50%	= 105,00 €
7	bis 400.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 240,00 €	x 50%	= 120,00 €

#### e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 e) Inhaber von Dienstleistungsunternehmen

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 75.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 45,00 €	x 50%	= 22,50 €
2	bis 100.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 60,00 €	x 50%	= 30,00 €
3	bis 125.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 75,00 €	x 50%	= 37,50 €
4	bis 150.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 90,00 €	x 50%	= 45,00 €

#### f) in den Fällen des § 2 Abs. 2 f) Inhaber von Einkaufsmärkten

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 500.000 €	x 6%	x 20%	x 3%	= 180,00 €	x 50%	= 90,00 €
2	bis 700.000 €	x 6%	x 20%	x 3%	= 252,00 €	x 50%	= 126,00 €
3	bis 1.000.000 €	x 6%	x 20%	x 3%	= 360,00 €	x 50%	= 180,00 €
4	bis 1.500.000 €	x 6%	x 20%	x 3%	= 540,00 €	x 50%	= 270,00 €
5	bis 2.000.000 €	x 6%	x 20%	x 3%	= 720,00 €	x 50%	= 360,00 €
6	bis 2.500.000 €	x 6%	x 20%	x 3%	= 900,00 €	x 50%	= 450,00 €

**g) in den Fällen des § 2 Abs. 2 g) Geld- und Kreditinstitute sowie Inhaber von Automatenbanken**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 200.000 €	x 20%	x 25%	x 3%	= 300,00 €	x 50%	= 150,00 €
2	bis 300.000 €	x 20%	x 25%	x 3%	= 450,00 €	x 50%	= 225,00 €
3	bis 400.000 €	x 20%	x 25%	x 3%	= 600,00 €	x 50%	= 300,00 €
4	bis 500.000 €	x 20%	x 25%	x 3%	= 750,00 €	x 50%	= 375,00 €
5	bis 750.000 €	x 20%	x 25%	x 3%	= 1.125,00 €	x 50%	= 562,50 €

**h) in den Fällen des § 2 Abs. 2 h) Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 25.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 22,50 €	x 50%	= 11,25 €
2	bis 50.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 45,00 €	x 50%	= 22,50 €
3	bis 75.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 67,50 €	x 50%	= 33,75 €
4	bis 100.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 90,00 €	x 50%	= 45,00 €
5	bis 125.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 112,50 €	x 50%	= 56,25 €
6	bis 150.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 135,00 €	x 50%	= 67,50 €
7	bis 175.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 157,50 €	x 50%	= 78,75 €
8	bis 200.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 180,00 €	x 50%	= 90,00 €
9	bis 250.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 225,00 €	x 50%	= 112,50 €
10	bis 300.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 270,00 €	x 50%	= 135,00 €
11	bis 400.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 360,00 €	x 50%	= 180,00 €
12	bis 500.000 €	x 15%	x 20%	x 3%	= 450,00 €	x 50%	= 225,00 €

**i) in den Fällen des § 2 Abs. 2 i) Inhaber von Hotels**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 100.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 540,00 €	x 50%	= 270,00 €
2	bis 150.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 810,00 €	x 50%	= 405,00 €
3	bis 200.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 1.080,00 €	x 50%	= 540,00 €
4	bis 250.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 1.350,00 €	x 50%	= 675,00 €
5	bis 300.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 1.620,00 €	x 50%	= 810,00 €
6	bis 350.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 1.890,00 €	x 50%	= 945,00 €
7	bis 400.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 2.160,00 €	x 50%	= 1.080,00 €
8	bis 450.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 2.430,00 €	x 50%	= 1.215,00 €
9	bis 500.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 2.700,00 €	x 50%	= 1.350,00 €
10	bis 600.000 €	x 16%	x 100%	x 3%	= 2.880,00 €	x 50%	= 1.440,00 €
11	bis 700.000 €	x 15%	x 100%	x 3%	= 3.150,00 €	x 50%	= 1.575,00 €
12	bis 800.000 €	x 15%	x 100%	x 3%	= 3.600,00 €	x 50%	= 1.800,00 €
13	bis 900.000 €	x 15%	x 100%	x 3%	= 4.050,00 €	x 50%	= 2.025,00 €
14	bis 1.000.000 €	x 15%	x 100%	x 3%	= 4.500,00 €	x 50%	= 2.250,00 €

**j) in den Fällen des § 2 Abs. 2 j) Anbieter von Kutschfahrten**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 2.500 €	x 20%	x 80%	x 3%	= 12,00 €	x 50%	= 6,00 €
2	bis 10.000 €	x 20%	x 80%	x 3%	= 48,00 €	x 50%	= 24,00 €
3	bis 25.000 €	x 20%	x 80%	x 3%	= 120,00 €	x 50%	= 60,00 €
4	bis 50.000 €	x 20%	x 80%	x 3%	= 240,00 €	x 50%	= 120,00 €
5	bis 75.000 €	x 20%	x 80%	x 3%	= 360,00 €	x 50%	= 180,00 €
6	bis 100.000 €	x 20%	x 80%	x 3%	= 480,00 €	x 50%	= 240,00 €

**k) in den Fällen des § 2 Abs. 2 k) Inhaber von Ladengeschäften**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 25.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 37,50 €	x 50%	= 18,75 €
2	bis 35.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 52,50 €	x 50%	= 26,25 €
3	bis 45.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 67,50 €	x 50%	= 33,75 €
4	bis 55.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 82,50 €	x 50%	= 41,25 €
5	bis 65.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 97,50 €	x 50%	= 48,75 €
6	bis 75.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 112,50 €	x 50%	= 56,25 €
7	bis 85.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 127,50 €	x 50%	= 63,75 €
8	bis 95.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 142,50 €	x 50%	= 71,25 €
9	bis 105.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 157,50 €	x 50%	= 78,75 €
10	bis 115.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 172,50 €	x 50%	= 86,25 €

**l) in den Fällen des § 2 Abs. 2 l) Netzbetreiber**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 2.000.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 3.000,00 €	x 50%	= 1.500,00 €
2	bis 3.000.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 4.500,00 €	x 50%	= 2.250,00 €
3	bis 4.500.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 6.750,00 €	x 50%	= 3.375,00 €
4	bis 6.000.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 9.000,00 €	x 50%	= 4.500,00 €

**m) in den Fällen des § 2 Abs. 2 m) Inhaber von Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Ferienhäusern, Camping- und Zeltplätzen sowie sonstigen Beherbergungsbetrieben**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 3.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 16,20 €	x 50%	= 8,10 €
2	bis 4.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 21,60 €	x 50%	= 10,80 €
3	bis 5.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 27,00 €	x 50%	= 13,50 €
4	bis 7.500 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 40,50 €	x 50%	= 20,25 €
5	bis 10.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 54,00 €	x 50%	= 27,00 €
6	bis 12.500 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 67,50 €	x 50%	= 33,75 €
7	bis 15.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 81,00 €	x 50%	= 40,50 €
8	bis 20.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 108,00 €	x 50%	= 54,00 €
9	bis 30.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 162,00 €	x 50%	= 81,00 €
10	bis 50.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 270,00 €	x 50%	= 135,00 €
11	bis 70.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 378,00 €	x 50%	= 189,00 €
12	bis 90.000 €	x 18%	x 100%	x 3%	= 486,00 €	x 50%	= 243,00 €

**n) in den Fällen des § 2 Abs. 2 n) Inhaber von Rehakliniken**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 2.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 5.400,00 €	x 50%	= 2.700,00 €
2	bis 4.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 10.800,00 €	x 50%	= 5.400,00 €
3	bis 6.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 16.200,00 €	x 50%	= 8.100,00 €
4	bis 8.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 21.600,00 €	x 50%	= 10.800,00 €
5	bis 10.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 27.000,00 €	x 50%	= 13.500,00 €
6	bis 12.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 32.400,00 €	x 50%	= 16.200,00 €
7	bis 14.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 37.800,00 €	x 50%	= 18.900,00 €
8	bis 16.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 43.200,00 €	x 50%	= 21.600,00 €
9	bis 18.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 48.600,00 €	x 50%	= 24.300,00 €
10	bis 20.000.000 €	x 12%	x 75%	x 3%	= 54.000,00 €	x 50%	= 27.000,00 €

**o) in den Fällen des § 2 Abs. 2 o) Inhaber von Reisebüros**

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 25.000 €	x 10%	x 10%	x 3%	= 7,50 €	x 50%	= 3,75 €
2	bis 50.000 €	x 10%	x 10%	x 3%	= 15,00 €	x 50%	= 7,50 €
3	bis 75.000 €	x 10%	x 10%	x 3%	= 22,50 €	x 50%	= 11,25 €
4	bis 100.000 €	x 10%	x 10%	x 3%	= 30,00 €	x 50%	= 15,00 €
5	bis 150.000 €	x 10%	x 10%	x 3%	= 45,00 €	x 50%	= 22,50 €
6	bis 200.000 €	x 10%	x 10%	x 3%	= 60,00 €	x 50%	= 30,00 €
7	bis 250.000 €	x 10%	x 10%	x 3%	= 75,00 €	x 50%	= 37,50 €

p) in den Fällen des § 2 Abs. 2 p) Inhaber von Reiseunternehmen

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 25.000 €	x 10%	x 60%	x 3%	= 45,00 €	x 50%	= 22,50 €
2	bis 50.000 €	x 10%	x 60%	x 3%	= 90,00 €	x 50%	= 45,00 €
3	bis 75.000 €	x 10%	x 60%	x 3%	= 135,00 €	x 50%	= 67,50 €
4	bis 100.000 €	x 10%	x 60%	x 3%	= 180,00 €	x 50%	= 90,00 €
5	bis 150.000 €	x 10%	x 60%	x 3%	= 270,00 €	x 50%	= 135,00 €
6	bis 200.000 €	x 10%	x 60%	x 3%	= 360,00 €	x 50%	= 180,00 €
7	bis 250.000 €	x 10%	x 60%	x 3%	= 450,00 €	x 50%	= 225,00 €

q) in den Fällen des § 2 Abs. 2 q) Inhaber von Sonnenstudios, Saunabetrieben und Salzgrotten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Friseure, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Physikalische Therapeuten, Masseure, Heilpraktiker und sonstige Therapeuten

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 25.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 15,00 €	x 50%	= 7,50 €
2	bis 50.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 30,00 €	x 50%	= 15,00 €
3	bis 75.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 45,00 €	x 50%	= 22,50 €
4	bis 100.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 60,00 €	x 50%	= 30,00 €
5	bis 125.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 75,00 €	x 50%	= 37,50 €
6	bis 150.000 €	x 20%	x 10%	x 3%	= 90,00 €	x 50%	= 45,00 €

r) in den Fällen des § 2 Abs. 2 r) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 100.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 150,00 €	x 50%	= 75,00 €
2	bis 150.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 225,00 €	x 50%	= 112,50 €
3	bis 200.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 300,00 €	x 50%	= 150,00 €
4	bis 250.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 375,00 €	x 50%	= 187,50 €
5	bis 300.000 €	x 10%	x 50%	x 3%	= 450,00 €	x 50%	= 225,00 €

s) in den Fällen des § 2 Abs. 2 s) Inhaber von Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie Fahrradverleih

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 10.000 €	x 15%	x 50%	x 3%	= 22,50 €	x 50%	= 11,25 €
2	bis 25.000 €	x 15%	x 50%	x 3%	= 56,25 €	x 50%	= 28,13 €
3	bis 50.000 €	x 15%	x 50%	x 3%	= 112,50 €	x 50%	= 56,25 €
4	bis 75.000 €	x 15%	x 50%	x 3%	= 168,75 €	x 50%	= 84,38 €
5	bis 100.000 €	x 15%	x 50%	x 3%	= 225,00 €	x 50%	= 112,50 €
6	bis 150.000 €	x 15%	x 50%	x 3%	= 337,50 €	x 50%	= 168,75 €
7	bis 200.000 €	x 15%	x 50%	x 3%	= 450,00 €	x 50%	= 225,00 €

t) in den Fällen des § 2 Abs. 2 t) Inhaber von Tourismusbetrieben zum Betrieb von Hallenbädern, Thermen sowie sonstigen Gesundheitsanwendungen

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 1.000.000 €	x 7%	x 75%	x 3%	= 1.575,00 €	x 50%	= 787,50 €
2	bis 1.500.000 €	x 7%	x 75%	x 3%	= 2.362,50 €	x 50%	= 1.181,25 €
3	bis 2.000.000 €	x 7%	x 75%	x 3%	= 3.150,00 €	x 50%	= 1.575,00 €
4	bis 3.000.000 €	x 7%	x 75%	x 3%	= 4.725,00 €	x 50%	= 2.362,50 €
5	bis 4.500.000 €	x 7%	x 75%	x 3%	= 7.087,50 €	x 50%	= 3.543,75 €
6	bis 6.000.000 €	x 7%	x 75%	x 3%	= 9.450,00 €	x 50%	= 4.725,00 €

u) in den Fällen des § 2 Abs. 2 u) Inhaber von Unternehmen des Veranstaltungsmanagements

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 1.000.000 €	x 5%	x 75%	x 3%	= 1.125,00 €	x 50%	= 562,50 €
2	bis 1.500.000 €	x 5%	x 75%	x 3%	= 1.687,50 €	x 50%	= 843,75 €
3	bis 2.000.000 €	x 5%	x 75%	x 3%	= 2.250,00 €	x 50%	= 1.125,00 €
4	bis 3.000.000 €	x 5%	x 75%	x 3%	= 3.375,00 €	x 50%	= 1.687,50 €
5	bis 4.500.000 €	x 5%	x 75%	x 3%	= 5.062,50 €	x 50%	= 2.531,25 €
6	bis 6.000.000 €	x 5%	x 75%	x 3%	= 6.750,00 €	x 50%	= 3.375,00 €

v) in den Fällen des § 2 Abs. 2 v) Vermieter und Verpächter von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, -gebäuden und -wohnungen

Umsatzstufen	Umsatz	Gewinnsatz	Vorteilsatz	Hebesatz	Erhebungszone Bad Elster	Ermäßigung	Erhebungszone Ortsteile
1	bis 25.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 15,00 €	x 50%	= 7,50 €
2	bis 50.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 30,00 €	x 50%	= 15,00 €
3	bis 75.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 45,00 €	x 50%	= 22,50 €
4	bis 100.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 60,00 €	x 50%	= 30,00 €
5	bis 150.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 90,00 €	x 50%	= 45,00 €
6	bis 200.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 120,00 €	x 50%	= 60,00 €
7	bis 250.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 150,00 €	x 50%	= 75,00 €
8	bis 300.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 180,00 €	x 50%	= 90,00 €
9	bis 400.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 240,00 €	x 50%	= 120,00 €
10	bis 500.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 300,00 €	x 50%	= 150,00 €
11	bis 600.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 360,00 €	x 50%	= 180,00 €
12	bis 700.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 420,00 €	x 50%	= 210,00 €
13	bis 800.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 480,00 €	x 50%	= 240,00 €
14	bis 900.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 540,00 €	x 50%	= 270,00 €
15	bis 1.000.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 600,00 €	x 50%	= 300,00 €
16	bis 1.500.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 900,00 €	x 50%	= 450,00 €
17	bis 2.000.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 1.200,00 €	x 50%	= 600,00 €
18	bis 2.500.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 1.500,00 €	x 50%	= 750,00 €
19	bis 3.000.000 €	x 10%	x 20%	x 3%	= 1.800,00 €	x 50%	= 900,00 €

# Highlight zum Adventsfest in Bad Elster

Liebe Elsteraner,

es freut uns sehr, dass die MDR-Sachsenspiegel-Weihnachtstour in diesem Jahr auch bei unserem **Adventsfest** Station machen wird. Bitte merken Sie sich schon einmal den Termin vor, damit wir gemeinsam an diesem Tag kreativ die Tagesaufgabe lösen können. So können wir gemeinsam unser adventliches Heilbad ganz vielen Fernsehzuschauer\*innen in Mitteldeutschland bestens empfehlen!

**Sa 7. Dezember / 18.30 Uhr / Badeplatz**

**MDR SACHSEN LIVE: »Die Sachsenspiegel-Weihnachtstour in Bad Elster«**

Liveschaltung direkt vom Adventsfest!

